

vember) beschlossene Reformprogramm, dessen geistiger Urheber Otto von Freising gewesen ist, war ohne die Zustimmung des Königs nicht durchführbar. Da nun König Konrad schon 1142 im Sinne der Reformziele Ottos von Freising den Freisinger Domvogt, Pfalzgraf Otto V. von Wittelsbach, veranlaßt hatte, auf die Vogtei über die Ministerialen der Freisinger Kirche zugunsten des Bischofs zu verzichten⁸¹¹), darf mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß auch das Reformprogramm von 1146 im Einvernehmen mit dem König aufgestellt worden ist.

Unmittelbar nach Beendigung der Synode forderte Otto von Freising Abt Konrad auf, die Reform durchzuführen. Konrad sah sich zum dritten Mal vor eine Entscheidung gestellt, bei der jetzt die Existenz des Klosters als Reichsabtei auf dem Spiele stand. Mit großem Geschick verstand er, die Gefahr abzuwenden. Da er sich bewußt sein mußte, daß sowohl der König als auch der Metropolit, der dem Reformplan auf der Synode zugestimmt hatte, hinter dem Bischof standen, befand er sich in einer sehr ungünstigen Lage, zumal auch nicht ohne weiteres vorausgesagt werden konnte, ob eine Appellation an die Kurie, die einzige noch verbliebene Instanz, von der sich Konrad Hilfe erhoffen konnte, erfolgreich sein würde. So verzichtete er wohl zunächst darauf, fremde Hilfe anzurufen, und bemühte sich, nicht etwa gegen die Notwendigkeit einer Reform Stellung zu nehmen, sondern ihre Zweckmäßigkeit in Frage zu stellen, d. h. er vermied sehr geschickt den Eindruck, daß der Tegernseer Konvent die Reform aus prinzipiellen Erwägungen abzulehnen entschlossen war, vielmehr versuchte er Otto von Freising davon zu überzeugen, daß ein reformiertes, dem Bischof unterstelltes Kloster aus zwei Gründen ein latenter Unruheherd sein würde: der Vogt und die Ministerialen seien nämlich als entschiedene Gegner der Reform bereit, Widerstand zu leisten. Welcher Art die Einwände der Ministerialen gewesen waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Sichere Aussagen sind hingegen über die Bedenken des Vogtes möglich: er mußte um seine erbvogteilichen Rechte besorgt sein, die zumindest beschnitten worden wären, wie das bisher bei fast allen der Reform unterworfenen Klöstern geschehen war. Otto ließ — allerdings erst nach vorausgegangen heftigen Auseinandersetzungen mit dem Abt — dieses Argument gelten und nahm schließlich von der Reform Abstand. War dieses Argument aber wirklich so zwingend oder spielten hier noch andere Dinge eine Rolle? Wir wissen, daß Otto, indem er 1142 die Rechte

⁸¹¹) S. a. a. O. S. 62—79.